Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 02.10.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wald am 01.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wald erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,

- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 3.000,-- Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Wald kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die in der Gemeinde Wald erwachsenen Auslagen inbegriffen. Überstiegen die Auslagen das übliche Maß erheblich werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des dazu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 29.06.2011 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Wald, den 02.10.2019

Müller, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro	
1.	Allgem. Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	5,00 € bis 3.000,00 €	
2.	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 € bis 150,00 €	
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr mind. 5,00 €	
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mind. 5,00 €	
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Bü- chern oder Einsichtnahme in solche (mündli- che Auskünfte sind gebührenfrei)	5,00 € bis 100,00 €	
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € bis 750,00 €	
5.	Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	7,00 €	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung	7,00€	

von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite

5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite

2.00€

5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu

6. **Bescheinigungen**

6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

10,00€

- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)
- 7. **Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,** Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist;

10,00 € bis 50,00 €

8. Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)

8.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat;

10,00 € bis 50,00 €

8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).

1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 10.00 €

9. Schreibgebühren

9.1 Ausfertigung und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wur-

	den), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache ab- gefasst sind	10,00 € je angefangene Viertelstunde der Inan- spruchnahme
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	25,00 € je angefangene Viertelstunde der Inan- spruchnahme
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €
0.2		10,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Dru- cker erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite schwarzweiß für jede Seite farbig	0,50 € 0,70 €
9.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite schwarzweiß für jede Seite farbig	0,70 € 0,90 €
10.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. BauGB	15,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruch- kosten mindestens 30,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	Wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§55 LBO)	10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer mindestens 30,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00€

12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00€
13.	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
13.1.1	Jahresfischereischein:	10,00€
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	10,00€
13.1.3	Jugendfischereischein:	5,00€
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	5,00 €
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	bei Sachen bis 50,00 € Wert	gebührenfrei, jedoch Er- satz der tatsächlichen Auslagen
14.2	bei Sachen von 50,00 € bis 500,00 € Wert:	2 % des Wertes, jedoch mindestens 5,00 €
14.3	bei Sachen über 500,00 € Wert:	2 % von 500,00 € und 1% des Mehrwertes
14.4	bei Tieren:	Unterbringungskosten bzw. tatsächlich entstan- dene Auslagen
15.	Gewerbesachen	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	15,00 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	15,00 €
15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	30,00€
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO:	30,00€

15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO):	30,00€
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	30,00€
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	30,00€
15.6	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	30,00€
15.7	Erteilung einer Spielerlaubnis § 60 a Abs. 2 GewO)	30,00€
15.8	Gestattungen Gestattung für einen Ausschank an einem Ver- kaufsstand	15,00€
	Gestattung für eine Veranstaltung in einem Bürgersaal	20,00€
	Gestattung für einen Veranstaltung in einem Dorfgemeinschaftshaus bzw. Festzelt	25,00€
	Gestattung für eine Veranstaltung in der Zehn- Dörfer-Halle	30,00€
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,00€
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00€
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,00€
18.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	30,00€
19.	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerbli- chen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	30,00€

20. Melderecht 20.1 Auskünfte aus dem Melderegister 20.1.1 5.00€ einfache Auskunft (§ 44 BMG): 20.1.2 Elektronische einfache auskunft über das Mel-5.00€ deportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG): erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) 10.00€ 20.1.3 Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 20.1.4 0,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die BMG): Auskunft erstreckt 20.1.5 Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe 30,00 € bis 100,00 € der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird 20.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung 5,00€ 20.3 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde 20.3.1 Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 5,00€ Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung: 20.3.2 Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 10,00€ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung: 20.3.3 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde 5,00 je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte): 20.4 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 10.00€ 20.5 Gebührenfrei sind insbesondere: 20.5.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) 20.5.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG). 20.5.3 die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG). 20.5.4 die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14

und 15 BMG)

20.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegis- terauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
20.5.6	Die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
20.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
20.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
20.5.1 0	Die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
21.	Naturschutzrecht	
21.1	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i.V.m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 – 3 NatSchG:	30,00€
21.2	Erlass eines Betretungsverbots durch Einzela- nordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i.V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	30,00€
21.3	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanord- nung nach § 46 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	30,00€
21.3.1	Beseitigung ungenehmigter Sperren:	30,00€
21.4	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelan- ordnung nach § 46 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	30,00€
21.5	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	30,00€
22.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	30,00€
22.1	Plakatiererlaubnis	15,00€

	Werden gleichzeitig mehrere Plakatiergenehmigungen beantragt, für jede weitere Plakatiererlaubnis	10,00€
23	Wasserrecht	
23.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 WG):	30,00€
23.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG:	15,00€
23.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i.V.m. § 82 Abs. 6 Satz 1 WG):	30,00€
24	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
24.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	100,00
24.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	300,00€
24.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	500,00€
25.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
25.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	100,00€
25.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	300,00€
25.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	500,00€